

AC ONE PLANET ELTIF FCP

(EU) 2019/2088 Artikel 10 - Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung auf Internetseiten

März 2026

Allgemeine Informationen

| | |
|------------------|--|
| Version | 1.2 |
| Versionshistorie | <p>Version 1.0: Erste Version, Dezember 2023</p> <p>Version 1.1: Ergänzung der Versionshistorie, Juli 2024</p> <p>Version 1.2: Ergänzung in Abschnitt 7. Methoden bezüglich vermiedener Emissionen</p> |

1. Zusammenfassung

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger stabile Erträge und langfristiges Kapitalwachstum im Sinne der ELTIF-Verordnung (bzw. der Reformierten ELTIF-Verordnung) zu erzielen, indem er in ein diversifiziertes Portfolio von Vermögenswerten aus dem Bereich erneuerbare Energie und Infrastruktur insbesondere im Europäischen Wirtschaftsraum und in Mitgliedstaaten der OECD investiert und gleichzeitig die Anlagerisiken durch Diversifizierung verringert.

Das mit diesem Fonds angestrebte nachhaltige Investitionsziel ist es, durch die sorgfältige Auswahl von Anlagen in den Bereichen erneuerbare Energie und Infrastruktur einen positiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Neben der effizienten Energienutzung gelten erneuerbare Energiequellen als die wichtigste Säule einer nachhaltigen Energiestrategie und der sogenannten Energiewende. Folglich hat dieser Fonds ein nachhaltiges Investitionsziel mit besonderem Schwerpunkt auf dem Klimaschutz. Der Fonds beabsichtigt, mindestens 80% seines Portfolios in nachhaltige Anlagen zu investieren, die zum Klimaschutz beitragen. Um dieses nachhaltige Investitionsziel zu erreichen, investiert der Fonds insbesondere in Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien und in Energieübertragung und -speicherung. Das Umweltziel wird verfolgt durch:

- Investitionen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind und einen Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne von Artikel 9 a) der Taxonomieverordnung leisten, unter besonderer Berücksichtigung von Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 10 Absatz (1) a) und g) der Taxonomieverordnung („**taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen**“) leisten, und/oder
- andere nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die einen messbaren positiven Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel der Vereinten Nationen Nr. 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ (UN SDG 13) („**andere nachhaltige Investitionen**“) leisten.

Der Fonds orientiert sich dabei an der Unterstützung der Zielvorgabe „umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen“ und beabsichtigt, durch geeignete Investitionen in erneuerbare Energien und Energieübertragung und -speicherung das UN SDG 13 zu unterstützen.

Mindestens 80% des Portfolios fallen in die Kategorie „Nachhaltige Investitionen“:

100% dieser Investitionen gelten als nachhaltige Investitionen. Auf das Gesamtportfolio bezogen, stellt dies einen Anteil von mindestens 80% dar.

- Mindestens 50% dieser nachhaltigen Investitionen orientieren sich an der Taxonomieverordnung („Taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen“; in der nachfolgenden Übersicht als „Taxonomiekonform“ abgebildet). Auf das Gesamtportfolio bezogen, stellt dies einen Anteil von mindestens 40% dar. Der Fonds strebt an, dies am Ende des Anlagezeitraums zu erreichen.
- Bis zu 50% der nachhaltigen Investitionen sind nicht an der Taxonomieverordnung ausgerichtet („Sonstige nachhaltige Investitionen“; in der nachfolgenden Übersicht als „Andere“ abgebildet). Auf das Gesamtportfolio bezogen, stellt dies einen Anteil von bis zu 40 % dar.

Bis zu 20% der Investitionen des Portfolios fallen in die Kategorie "Nicht nachhaltig".

Der Fonds zieht verschiedene verbindliche Nachhaltigkeitsindikatoren heran, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels zu messen. Diese Indikatoren können sich jedoch auch im Laufe der Zeit weiterentwickeln, um ihre kontinuierliche Relevanz in Bezug auf die Investitionen des Fonds zukünftig zu gewährleisten.

Insbesondere werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen, in MWh
- Die Vermeidung von Treibhausgasemissionen, in tCO₂e
- Energiespeicherkapazität, in MWh

für Investitionen der Kategorie „Taxonomie-konforme ökologisch nachhaltige Investitionen“ werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- 4.1 Stromerzeugung aus Fotovoltaik-Technologie (NACE-Codes D.35.11)
- 4.3 Stromerzeugung aus Windkraft (NACE-Codes D-35.11)
- 4.5. Stromerzeugung aus Wasserkraft (NACE-Codes D.35.11)
- 4.10. Speicherung von Strom (kein NACE-Code zugewiesen)

Durch die Durchführung einer verbindlichen Nachhaltigkeitsanalyse, die sowohl im Rahmen der Due Diligence bei Investitionsentscheidungen als auch im Rahmen der laufenden Überwachung der Investitionen angewandt wird, soll sichergestellt werden, dass die nachhaltigen Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels führen (Do No Significant Harm oder DNSH).

Bei der Umsetzung der Anlagestrategie müssen die Kriterien zur Erreichung des nachhaltigen Umweltziels vollumfänglich berücksichtigt werden. Die Kriterien zur Identifizierung geeigneter Investitionen sind im Investitionsprozess und insbesondere in der verbindlichen Due Diligence festgelegt. Die zuvor in dieser Anlage definierten Nachhaltigkeitsindikatoren finden hierbei systematisch Anwendung.

Der Fonds darf nur in Projekte investieren, die diesem Prozess unterliegen und im Einklang mit der Anlagestrategie stehen. Investitionen werden ausgeschlossen, welche nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels beitragen.

Die Dokumentation erfolgt im projektspezifischen Investitionsvorschlag, welcher vom Portfoliomanager vor einer Investitionsentscheidung geprüft wird. Im Rahmen der Anlageprüfung nutzt der Portfoliomanager sein Netzwerk bestehend aus führenden Managern, Beratern und Eigentümern, um geeignete Investitionen für den Fonds zu identifizieren. Im Verlauf des Investitionsprozesses wird im Rahmen der Due Diligence auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Good Governance) Wert gelegt.

Darüber hinaus werden während des gesamten Investitionsprozesses - neben anderen Risikofaktoren - Nachhaltigkeitsrisiken ausdrücklich einbezogen und sind damit Teil eines ganzheitlichen Risikomanagements, einschließlich der Einbeziehung in die Risikokontrollprozesse.

| | |
|--|--|
| | <p>Der Fonds berücksichtigt wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI). Hierbei werden insbesondere folgende PAIs herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die in Anhang 1 Tabelle 1 definierten PAIs der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung, basierend auf der Relevanzanalyse. <p>Zusätzlich zu den in Anhang 1 Tabelle 1 definierten PAIs der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt der Fonds den folgenden klima- und umweltbezogenen zusätzlichen Indikator aus Anhang 1 Tabelle 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Anteil nicht verwerteter Abfälle. <p>Aus dem Bereich Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung aus Anhang 1 Tabelle 3 berücksichtigt der Teilfonds den folgenden Indikator:</p> <ul style="list-style-type: none"> Unzureichender Schutz von Hinweisgebern. <p>Die ESG-Richtlinie der Aquila-Gruppe stellt den Rahmen dar, in dem eine detaillierte Bewertung und Überwachung der zu erwerbenden Projekte erfolgt.</p> <p>Die nachhaltigen Investitionen stehen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.</p> <p>Der Portfoliomanager zieht primär interne Daten heran. Sofern keine internen Daten zur Verfügung stehen, greift er auf direkte Auftragnehmer zurück. Wenn direkte Auftragnehmer die erforderlichen Daten nicht bereitstellen können, wird ggf. auf Schätzungen zurückgegriffen, die in Zusammenarbeit mit unabhängigen, spezialisierten Dienstleistern und auf Basis von wissenschaftlichen Methodologien berechnet werden. Die Datenqualität wird durch interne Plausibilisierung sichergestellt. Eine Datenverarbeitung erfolgt mittels interner IT-Systeme. Gegenwärtig wird nicht erwartet, dass es zu Beschränkungen hinsichtlich Methoden und Datenquellen kommt, die das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels beeinträchtigen.</p> <p>Mitwirkungspolitik bzw. Engagement ist kein primärer Bestandteil der Investitionsstrategie der Investmentgesellschaft. Es ist jedoch ein wichtiger Bestandteil der proaktiven Verringerung potenzieller Nachhaltigkeitsrisiken.</p> <p>Es wird kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.</p> <p>Weitere Detailinformationen können den nachfolgenden Abschnitten entnommen werden.</p> |
| <p>2. Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels</p> | <p>Durch die Durchführung einer verbindlichen Analyse, die sowohl im Rahmen der Due Diligence bei Investitionsentscheidungen als auch im Rahmen der laufenden Überwachung der Investitionen angewandt wird, soll sichergestellt werden, dass die nachhaltigen Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels führen (Do No Significant Harm oder DNSH).</p> <p>Für Investitionen der Kategorie "Taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen":</p> <ul style="list-style-type: none"> Für Investitionen, die im Einklang mit der Taxonomieverordnung stehen, werden im Rahmen der projektspezifischen Due Diligence die technischen Bewertungskriterien für die Tätigkeiten: 4.1 Stromerzeugung aus Fotovoltaik-Technologie, 4.3 Stromerzeugung aus Windkraft, 4.5. Stromerzeugung aus Wasserkraft und 4.10. Speicherung von Strom gemäß Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 als Ergänzung der Taxonomieverordnung integriert. Zudem berücksichtigt der Fonds auf Grundlage einer Relevanzanalyse, die in Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts oder PAIs), um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen eine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds verursachen würden. <p>Für Investitionen der Kategorie "Andere ökologisch nachhaltige Investitionen":</p> <ul style="list-style-type: none"> Für Investitionen, die nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung sind, wendet der Fonds auf Grundlage einer Relevanzanalyse die in Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung aufgeführten PAIs an, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen eine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels verursachen würden. <p>Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht grundlegenden Übereinkommen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der Internationalen Menschenrechtskonvention niedergelegt sind, gelten für die direkt beauftragten Unternehmen, sofern sie vom Fonds beauftragt wurden. Je nach Entwicklungsphase (z.B. Bau- oder Betriebsphase) bewertet der Fonds die jeweiligen direkt beauftragten Vertragspartner im Hinblick auf die Einhaltung definierter Good-Governance-Grundsätze, wie z.B. die Einhaltung geltender Arbeits- und Sozialgesetze und -vorschriften oder Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften.</p> <p>Die Mindestschutzstandards werden per Gesetz angewandt oder vertraglich vorgeschrieben. Der Fonds schließt direkt beauftragte Vertragspartner und Auftragnehmer aus, die die Anforderungen an eine gute Unternehmensführung, wie sie in den jeweiligen Richtlinien des AIFM und des Portfoliomanagers festgelegt sind, nicht erfüllen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt Good Governance in diesem Anhang.</p> |
| <p>3. Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts</p> | <p>Das mit diesem Fonds angestrebte nachhaltige Investitionsziel ist es, durch die sorgfältige Auswahl von Anlagen in den Bereichen erneuerbare Energie und Infrastruktur einen positiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Der Fonds wird Investitionen tätigen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind und einen Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne von Artikel 9 a) der Taxonomieverordnung leisten, sowie |

| | |
|--|--|
| | <p>b) nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung darstellen, die einen messbaren positiven Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel der Vereinten Nationen Nr. 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ (UN SDG 13) leisten.</p> |
| <p>4. Anlagestrategie</p> | <p>Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger stabile Erträge und langfristiges Kapitalwachstum im Sinne der ELTIF-Verordnung (bzw. der Reformierten ELTIF-Verordnung) zu erzielen, indem er in ein diversifiziertes Portfolio von Vermögenswerten aus dem Bereich erneuerbare Energie und Infrastruktur insbesondere im Europäischen Wirtschaftsraum und in Mitgliedstaaten der OECD investiert und gleichzeitig die Anlagerisiken durch Diversifizierung verringert.</p> <p>Diese Anlagen in den Bereichen erneuerbare Energien und Infrastruktur können aus dem Markt oder im Rahmen von Warehousing aus der Entwicklungspipeline von Aquila stammen und sich in beiden Fällen in der Entwicklung, im Bau oder im Betriebsstadium befinden.</p> <p>Die Anlagestrategie des Fonds legt einen verbindlichen Rahmen fest, welcher in jeder Phase des Anlageprozesses berücksichtigt wird. Weitere Informationen über die Anlagestrategie sind in Ziffer 4 des Informationsmemorandums enthalten.</p> <p>Im Verlauf des Investitionsprozesses wird im Rahmen der Due Diligence auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Good Governance) Wert gelegt. Hierbei werden die jeweiligen Besonderheiten der Investitionen berücksichtigt (vorliegend: Anlagentyp, Assetklasse, Größe der Anlage, Kontrollrechte, Region, etc.). Daneben beabsichtigt die Risikomanagementfunktion des AIFM sicherzustellen, dass die Vorgaben einer guten Unternehmensführung eingehalten werden.</p> |
| <p>5. Aufteilung der Investitionen</p> | <p>Mindestens 80% des Portfolios fallen in die Kategorie "Nachhaltige Investitionen":</p> <p>100% dieser Investitionen gelten als nachhaltige Investitionen. Auf das Gesamtportfolio bezogen, stellt dies einen Anteil von mindestens 80% dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 50% dieser nachhaltigen Investitionen orientieren sich an der Taxonomieverordnung („Taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen“; in der nachfolgenden Übersicht als „Taxonomiekonform“ abgebildet). Auf das Gesamtportfolio bezogen, stellt dies einen Anteil von mindestens 40% dar. Der Fonds strebt an, dies am Ende des Anlagezeitraums zu erreichen. • Bis zu 50% der nachhaltigen Investitionen sind nicht an der Taxonomieverordnung ausgerichtet („Sonstige nachhaltige Investitionen“; in der nachfolgenden Übersicht als „Andere“ abgebildet). Auf das Gesamtportfolio bezogen, stellt dies einen Anteil von bis zu 40 % dar. <p>Bis zu 20% der Investitionen des Portfolios fallen in die Kategorie "Nicht nachhaltig".</p> |
| <p>6. Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels</p> | <p>Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung des nachhaltigen Investitionsziels jeder Investition herangezogen werden, werden während des gesamten Lebenszyklus einer Investition kontinuierlich überwacht, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitsverpflichtungen des Fonds zu gewährleisten.</p> <p>Die ESG-Richtlinie der Aquila-Gruppe bildet hierbei den allgemeinen Rahmen, innerhalb dessen eine detaillierte Bewertung und Überwachung durchgeführt wird. Werden die vorgegebenen Kriterien nicht mehr erfüllt, kann dies dazu führen, dass der Vermögensgegenstand innerhalb eines angemessenen Zeitraums veräußert werden muss bzw. der vorgeschriebene Mindestanteil wieder erreicht werden muss.</p> <p>Die Einhaltung der gelten Vorgaben aus der EU-Offenlegungsverordnung sind Teil der internen und externen Kontrollmechanismen des Portfoliomanagers.</p> |
| <p>7. Methoden</p> | <p>Das nachhaltige Investitionsziel des Fonds wird durch die Akquisition von Projekten erreicht, welche in der Anlagestrategie definiert sind. Ob das nachhaltige Investitionsziel erreicht wird, wird durch die im Informationsmemorandum definierten Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Diese Indikatoren können sich jedoch auch im Laufe der Zeit weiterentwickeln, um ihre kontinuierliche Relevanz in Bezug auf die Investitionen des Fonds zukünftig zu gewährleisten.</p> <p>Insbesondere werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen, in MWh • Die Vermeidung von Treibhausgasemissionen, in tCO₂e • Energiespeicherkapazität, in MWh <p>Der Fonds kann auch in Finanzinstrumente investieren, die wiederum nicht ausschließlich in Projekte investieren, die zu den vorgenannten Indikatoren positiv beitragen - solange auf Ebene dieser Finanzinstrumente ein positiver Beitrag zu vermiedenen Emissionen nach Abzug etwaiger verursachten Emissionen nachgewiesen werden kann.</p> <p>Die Vermeidung von Treibhausgasemissionen (kurz: THG-Emissionen oder vereinfacht: Emissionen) ist ein errechneter Wert, der auf der Annahme basiert, dass AC One Planet durch seine Investitionsaktivitäten in erneuerbare Energien emissionsintensivere Stromerzeugung aus dem Stromnetz vermeidet. Vermeidungsfaktoren sinken perspektivisch aufgrund des voraussichtlich steigenden Anteils an regenerativ erzeugtem Strom im Strommix. Aussagen zur erzielten oder geplanten Vermeidung von THG-Emissionen sind kein verlässlicher Indikator für tatsächliche zukünftige Vermeidung von THG-Emissionen. Zielsetzungen können sowohl über- als auch unterschritten werden.</p> <p>Nähere Informationen zur Berechnungsmethode von vermiedenen Emissionen finden Sie auf https://www.aquila-capital.de/fileadmin/user_upload/PDF_Files_Whitepaper-Insights/20231121_LAE_Whitepaper_DE.pdf</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Für Investitionen der Kategorie „Taxonomie-konforme ökologisch nachhaltige Investitionen“ finden die jeweiligen Indikatoren aus der Taxonomieverordnung Anwendung, insbesondere diejenigen für die in Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 als Ergänzung der Taxonomieverordnung beschriebene Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4.1 Stromerzeugung aus Fotovoltaik-Technologie (NACE-Codes D.35.11) • 4.3 Stromerzeugung aus Windkraft (NACE-Codes D-35.11) • 4.5. Stromerzeugung aus Wasserkraft (NACE-Codes D.35.11) • 4.10. Speicherung von Strom (kein NACE-Code zugewiesen) |
| <p>8. Datenquellen und -verarbeitung</p> | <p>Der Portfoliomanager zieht primär Daten heran, die bereits intern verfügbar sind und während der Akquisition im Rahmen der Due Diligence erhoben wurden. Sofern keine Daten intern verfügbar sind, werden diese durch die direkten Auftragnehmer, wie z.B. Baufirmen oder Betriebsführer, zur Verfügung gestellt. Wenn direkte Auftragnehmer die erforderlichen Daten nicht bereitstellen können, wird ggf. auf Schätzungen zurückgegriffen, die in Zusammenarbeit mit unabhängigen, spezialisierten Dienstleistern und auf Basis von wissenschaftlichen Methodologien berechnet werden. Die Menge der geschätzten Daten kann nicht quantifiziert werden. Jedoch wird der Großteil der Daten, insbesondere jene, die sich auf die Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen, erhoben und nicht geschätzt. Dies kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die Datenqualität wird durch interne Plausibilisierung sichergestellt. Eine Datenverarbeitung erfolgt mittels interner IT-Systeme. Für die Beurteilung der Datenqualität sind die jeweiligen internen Teams des Portfoliomanagers zuständig, z.B. Investment Management, Asset Management und Fund Management. Insbesondere wird vor der Integration bzw. Verarbeitung der Daten in internen Systemen eine interne Plausibilitätsprüfung nach dem Vier-Augen-Prinzip durchgeführt, um die Qualität der Daten sicherzustellen.</p> |
| <p>9. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten</p> | <p>Gegenwärtig wird nicht erwartet, dass es zu Beschränkungen hinsichtlich Methoden und Datenquellen kommt, die das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels beeinträchtigen. Sollte dies der Fall sein, wird dies in der jährlichen Berichterstattung gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung und auf dieser Website bekannt gegeben.</p> |
| <p>10. Sorgfaltspflicht</p> | <p>Die Sorgfaltspflicht (Due-Diligence-Prüfung) ist im Prüfungsansatz verankert und wird für jedes Projekt vor dem eigentlichen Erwerb bzw. der Investition durchgeführt. Hierbei wird ein Vier-Augen-Prinzip auf Ebene des Portfoliomanagers angewandt.</p> <p>Anlageprozess: Die Analyse und Ergebnisse von Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken fließen in Bezug auf den Fonds in den Anlageprozess mit ein. Unter Berücksichtigung der Anlagepolitik des Fonds und in Einklang mit der ESG-Richtlinie des Portfoliomanagers wird im Rahmen des Anlageprozesses eine Sorgfältigkeitsprüfung in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken durchgeführt. Ziel der Due Diligence ist die Identifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken der geplanten Anlage, welche in standardisierter Form festgehalten werden, um anschließend im Prozess der Anlageentscheidung berücksichtigt zu werden. Abhängig von der zugrundeliegenden Assetklasse werden unterschiedliche Risiken qualitativ und quantitativ gemessen und dokumentiert. Sofern erforderlich, kann auch eine erweiterte Sorgfältigkeitsprüfungen in Abhängigkeit der jeweiligen Assetklasse stattfinden, welche projektspezifische Risiken näher betrachten soll.</p> <p>Investitionsentscheidung: Die Ergebnisse der Due Diligence werden sodann als Teil des Anlagevorschlags im Prozess der Anlageentscheidung berücksichtigt. Somit kann das Ergebnis der Due Diligence einen erheblichen Einfluss auf die Anlageentscheidung haben und auch zu einer negativen Anlageentscheidung führen.</p> <p>Überwachung laufender Anlagen: Nach dem Erwerb von Anlagen erfolgt eine regelmäßige Überwachung sowohl auf Portfolioebene als auch auf Asset-Ebene durch die verantwortlichen Risikomanagementfunktionen. Ziel der regelmäßigen Überwachung ist es, Nachhaltigkeitsrisiken über die gesamte Laufzeit der Investition zu minimieren.</p> <p>Die internen Kontrollmechanismen des Portfoliomanagers reichen von einer Vier-Augen-Prüfung innerhalb der durchführenden Teams bis hin zu risikobasierten Kontrollen der Compliance und- Revisionsfunktion. Zusätzlich erfolgt eine jährliche Prüfung durch externe Prüfungsgesellschaften in Bezug auf alle regulatorischen Anforderungen des Portfoliomanagers, einschließlich jede aus der EU-Offenlegungsverordnung.</p> |
| <p>11. Mitwirkungspolitik</p> | <p>Mitwirkungspolitik bzw. Engagement ist kein aktiver Bestandteil der Investitionsstrategie der Investmentgesellschaft. Die Einbindung lokaler Gemeinschaften und Auftragnehmer ist jedoch ein wichtiger Bestandteil der proaktiven Verringerung potenzieller Nachhaltigkeitsrisiken. Insofern nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen bei Projekten und/oder in Unternehmen in die investiert wird identifiziert werden, so werden diese Kontroversen auf ihr Materialität hin geprüft. Dies kann einen erheblichen Einfluss auf die Anlageentscheidung haben und unter Umständen auch zu einer negativen Anlageentscheidung führen.</p> |
| <p>12. Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels</p> | <p>Es wird kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.</p> |